



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 43 – 2020 vom 30.06.2020 / wb

Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein Regelbetrieb unter Auflagen

Seit gestern, dem 29.06.2020 können die Werkstätten unter Auflagen wieder betreten werden. Die Handreichung des Landesministeriums erhalten Sie beigefügt.

In der Telefonkonferenz gestern Nachmittag zwischen den Leistungsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer, an der die LAG WfbM leider nicht beteiligt wurde, konnte noch keine Einigung über die Interpretation der Kulanzregelung erzielt werden. Es kristallisiert sich heraus, dass die Leistungsträger die „mittelbaren“ Folgen der Corona Pandemie für die Einrichtungen nicht in der Kulanzregelung sehen.

Die bisherigen Werkstattbeschäftigten, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in die Werkstatt kommen können, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Ausführungen dazu auf der dritten Seite der Handreichung.

Bei bisherigen Werkstattbeschäftigte, die aufgrund der Situation noch nicht in die Werkstatt gehen wollen (bisheriges Freiwilligkeitsprinzip), besteht die Gefahr, dass die Leistungsträgerseite die Anwendung der Kulanzregelung in Frage stellen. Es ist das Ergebnis einer weiteren klärenden Telefonkonferenz abzuwarten